

Die Passsstelle informiert:

Sehr geehrte Vereinsvertreter*innen,

die Wechselperiode I (WP I) der Saison 2022/2023 (01.07.2022 bis 31.08.2022) steht bevor und somit auch die Spitzenzeit für Vereinswechsel im Amateurbereich. Da uns immer wieder zahlreiche Fragen erreichen, möchten wir mit diesem Infobrief einige Themen aufgreifen, die für Sie als Antragsteller*innen wichtig werden.

Inhalt

Änderungen an der Spielordnung	2
Fristen.....	2
Bearbeitungszeit.....	2
Vereinswechsel bei Amateuren.....	2
Nachträgliche Zustimmung	2
Zweitspielrechte	3
Antragstellung Online.....	4
Internationale Erstaussstellungen.....	4
Internationale Vereinswechsel.....	5
Vereinswechsel.....	5
Nachträgliche Zustimmung	6
Zweitspielrecht	7
Abmeldungen	7
Vertragswesen	8
Allgemeine Tipps und Hinweise	9
Kontakte / Verantwortlichkeiten.....	10

Änderungen an der Spielordnung

Für die Saison 2022/2023 gibt es keine Änderungen in der Spielordnung des FSA.

Wichtig ist lediglich, das Auslaufen der durch die Coronapandemie bedingten Einschränkungen des Wechselrechtes. So gilt der §7 der Spielordnung wieder vollumfänglich (6-Monatsfrist).

Fristen

Eine häufig während der Wechselperiode auftretende Fehlerquelle ist, die Nicht-Einhaltung bestimmter Fristen.

Bearbeitungszeit

Grundsätzlich kann die Bearbeitungszeit von Anträgen bis zu 5 Werktagen andauern.

Internationale Vorgänge und überregionale Wechsel¹ können hiervon abweichen.

Vereinswechsel bei Amateuren

Damit ein Wechsel in die WP I 2022/2023 fällt, müssen sich Spieler*innen bis zum 30.06.2022 beim abgebenden Verein abgemeldet haben (siehe Punkt 3). Weiterhin muss der Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.08.2022 bei der Passstelle eingegangen sein.²

Werden diese Fristen nicht eingehalten, können betreffende Spieler*innen eine Wartefrist erhalten, da der Wechselvorgang der Wechselperiode II zugeordnet wird.

Nachträgliche Zustimmung

Sollte der abgebende Verein keine Zustimmung zum Vereinswechsel geben, erhalten Spieler*innen höchstwahrscheinlich eine Wartefrist, durch die Betroffene erst verspätet Pflichtspiele absolvieren können.

¹ Vereinswechsel zwischen Vereinen unterschiedlicher Landesverbände

² §6 Ziff. 3.1. SpO des FSA

Dieser Umstand ist laut Spielordnung des FSA durch eine nachträgliche Zustimmung³ änderbar. In der Wechselperiode I gelten hierfür besondere Regeln. So ist es möglich, die Zustimmung durch Zahlung einer festgelegten Entschädigungszahlung zu erhalten.⁴ Der Antrag auf nachträgliche Zustimmung kann allerdings nur anerkannt werden, wenn dieser bis zum letzten Tag der entsprechenden Wechselperiode (31.08.2022) bei der Passstelle des FSA eingeht. Die Beantragung erfolgt durch den aufnehmenden Verein.

Zweitspielrechte⁵

Zweitspielrechte gelten immer für eine Saison (vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres) und müssen daher jährlich neu beantragt werden.

Ein Zweitspielrecht für Senioren*innen müssen bis zum 15.04. einer Saison beantragt werden, um noch für die aktuelle Spielzeit zu gelten.

Im Nachwuchsbereich können Zweitspielrechte bis zu vier Spieltage vor Saisonende beantragt werden. Im Ü-Spielbetrieb gelten abweichende Regelungen.

Je Spieler*in kann pro Saison ausschließlich ein Zweitspielrecht ausgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass ein Vereinswechsel bzw. eine Abmeldung beim Stammverein automatisch das Zweitspielrecht löscht.

³ §6 Ziff. 1.4. SpO des FSA

⁴ §6 Ziff. 3.1.1 SpO des FSA

⁵ §5a SpO des FSA; §6b/§6c JO des FSA

Antragstellung Online

Mittels DFBnet können eine Vielzahl von Anträgen bereits über die Antragsstellung Online gestellt werden. Dies bietet für die Vereine eine Vielzahl von Vorteilen, so entfallen unter anderem die Portokosten, es gibt eine Übersicht der Vorgänge im DFBnet-System und die Bearbeitungszeit verringert sich deutlich.

Folgende Antragsarten sind aktuell in Sachsen-Anhalt für Sie freigeschaltet:

- Erstaussstellung (auch international)
- Vereinswechsel
- Internationale Vereinswechsel
- Zweitspielrecht
- Nachträgliche Zustimmung
- Personenänderungen
- Abmeldungen

Internationale Erstaussstellungen

Bitte beachten Sie, dass Erstaussstellungen ausländischer Spieler über diesen Menüpunkt beantragt werden.

Bei Spieler*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lichtbildausweis (Geburtsurkunde nicht ausreichend)
- Meldebescheinigung der Familie / alternativ Lichtbildausweis eines Erziehungsberechtigten mit Meldeadresse in Deutschland⁶ / Schreiben der betreuenden Behörde mit Stempel und Unterschrift (Nur wenn Spieler*innen durch Behörden in Obhut genommen wurden)

Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig und lesbar als PDF-Dokument hochgeladen werden. Wurde ein internationaler Vorgang abgewiesen, muss erneut beantragt werden. Ein nachträgliches Hinzufügen von Dokumenten ist nicht möglich.

⁶ Meldenachweise sind nur bei Junior*innen notwendig

Internationale Vereinswechsel

Diese Vorgänge erfordern dieselben Unterlagen wie bei der Erstaussstellung für Spieler mit ausländischer Herkunft (siehe Punkt 3.1.a) beschrieben.

Zusätzlich muss der Name des abgebenden Vereins korrekt angegeben werden und weiterhin auch der Status, den die Spieler*innen beim abgebenden Verein hatten (Amateur / Vertragsspieler). Bitte beachten Sie, dass das Feld für den Status der Spieler*innen nicht als Pflichtfeld gekennzeichnet ist, aber trotzdem ausgefüllt werden muss.⁷

Vereinswechsel

Wie bereits unter Punkt 2 b) angegeben, sind Vereinswechsel von Amateuren bestimmten Fristen unterworfen. Soll ein Wechsel in die WP I fallen, müssen sich Spieler*innen bis zum 30.06.2022 beim abgebenden Verein abgemeldet haben und der Antrag bis zum 31.08.2022 in der Passstelle eingehen.

Grundsätzlich bedürfen Wechsel von Amateuren in der WP I der Zustimmung des abgebenden Vereins, damit eine sofortige Spielberechtigung ausgestellt werden kann. Bei Nicht-Zustimmung erhalten Spieler*innen entweder 6 Monate nach dem letzten Einsatz (ob Pflicht- oder Testspiel ist, unerheblich)⁸ oder spätestens zum 01.11.2022 Spielrecht für Pflichtspiele.⁹

Die Antragsstellung soll grundsätzlich immer online mittels DFBnet erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Nutzung von „Abmeldung durch aufnehmenden Verein“ immer das Tagesdatum als Abmeldedatum gewählt wird (z.B.: Bei einer Beantragung am 30.06.2022, entspricht das Abmeldedatum immer dem 30.06.2022). Dies kann nach dem 30.06.2022 dazu führen, dass der Wechselvorgang nicht mehr in die Wechelperiode I fällt und somit möglicherweise Wartefristen ausgesprochen werden müssen. Weiterhin muss sich der beantragende Verein die Zustimmung zur stellvertretenden Abmeldung schriftlich durch betreffende Spieler*innen zusichern lassen, anderenfalls können sportrechtliche Konsequenzen folgen. Bitte beachten Sie auch, dass im Falle einer „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ das Spielrecht für den abgebenden Verein sofort erlischt und immer eine 14-tägige Frist zur Reaktion auf die Abmeldung, durch den abgebenden Verein, gewährleistet sein muss. Die beschriebene

⁷ Unterlagen und Fristen werden durch die Statuten der FIFA vorgegeben

⁸ §7f SpO des FSA

⁹ §6 Ziff. 3.1. SpO des FSA

14-tägige Frist zur Reaktion ist darüber hinaus immer zu gewähren, sobald ein Spieler ohne durch den abgebenden Verein durchgeführte Abmeldung wechselt (überregionale Vereinswechsel¹⁰ haben eine Frist von bis zu 30 Tagen). Die Passstelle ist in diesen Fällen ermächtigt, auf Antragsstellung des aufnehmenden Vereins, eine Passanforderung zu starten. Erst wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen auf die Passanforderung reagiert (Abmeldung mittels DFBnet), erhalten Spieler*innen automatisch die Zustimmung zum Vereinswechsel. Das Verstreichen der 14-Tagesfrist führt nicht zwangsläufig zum Erhalt des sofortigen Spielrechts. Sind andere Bedingungen nicht erfüllt (z.B. Nicht-Einhaltung der Fristen, siehe Seite 2), kann trotzdem eine Wartefrist ausgesprochen werden.

Grundsätzlich ersetzt die elektronische Benachrichtigung, welche über das elektronische Postfach versandt wird, die schriftliche Abmeldung.¹¹

Sollte die Abmeldung mittels Einschreiben erfolgt sein, kann ab dem Tag des Absendens der Antrag auf Vereinswechsel online gestellt werden. Der Tag der Abmeldung entspricht dem Datum auf dem Einschreibebeleg. Dies wird empfohlen, da somit die Wahrung der Fristen leichter zu gewährleisten ist.

Nachträgliche Zustimmung

Eine nachträgliche Zustimmung kann ausschließlich durch den aufnehmenden Verein beantragt werden, sobald der Vereinswechsel durch die Passstelle abschließend bearbeitet wurde und die Spieler*innen in Ihrer Spielerliste auftauchen.¹²

Es bestehen zwei Möglichkeiten zum Erhalt einer nachträglichen Zustimmung in der WPI :

- Schriftliche Einigung mit dem abgebenden Verein (Stempel und Unterschrift des abgebenden Vereins sind zwingend erforderlich)
- Entschädigungszahlungen (Kontoauszug stellt schriftliche Legitimation dar)¹³

¹⁰ Vereinswechsel zwischen Vereinen unterschiedlicher Landesverbände

¹¹ §6a (4) SpO des FSA

¹² §6 Ziff. 1.4. SpO des FSA

¹³ §6 Ziff. 3.1.1 SpO des FSA, iVm. §6 Ziff. 3.1.2 SpO des FSA

Zweitspielrecht

Zweitspielrechte sollen grundsätzlich online mittels DFBnet beantragt werden, dies ermöglicht eine schnellere Bearbeitung und spart Ressourcen.

Ab dem 01.07.2022 sind als Begründungsoptionen für Zweitspielrechte nur noch „Wechselnde Aufenthaltsorte“ auswählbar. Dadurch öffnet sich ein Uploadbereich über den die Nachweise hochgeladen werden müssen. Hierzu gehört zwingend auch der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zweitspielrecht (Bestätigung des Stammvereins durch Unterschrift und Stempel). Dies gilt sowohl für Senior*innen, als auch für Junior*innen. Somit wird verhindert, dass ohne Zustimmung des Stammvereins ein Zweitspielrecht erteilt werden kann.

Abmeldungen

Grundsätzlich ist ein Verein verpflichtet Spieler*innen abzumelden, sobald die schriftliche Abmeldung bei ihm eingeht. Sollten abgebende Vereine ausstehende Forderungen (z.B. Ausrüstung oder offene Mitgliedsbeiträge) gegenüber dem Spieler*innen haben, müssen diese trotzdem abgemeldet werden. Diese Forderungen müssen im Zweifelsfall vor Zivilgerichten eingeklagt werden.¹⁴

Sportrechtlich ist lediglich eine Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel möglich.

Damit eine Abmeldung rechtssicher erfolgt, sollten Spieler*innen diese entweder durch den abgebenden Verein quittieren lassen (Bestätigung mit Stempel, Unterschrift und Datum), ein Einschreiben versenden (Einschreibebeleg dient als Nachweis) oder gemeinsam mit dem aufnehmenden Verein eine Abmeldung durch den aufnehmenden Verein durchführen.

¹⁴ §6 Ziff. 1.2. SpO des FSA

Vertragswesen

Amateurverträge bedürfen immer der Schriftform und können **nicht** online beantragt werden. Wir bitten allerdings um eine Übersendung per Mail bzw. elektronischem Postfach, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen.¹⁵

Die nötigen Dokumente für die Beantragung eines Amateurvertrages sind im [Downloadbereich der Passstelle](#) zu finden. Grundsätzlich werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Vereinswechsel (nur wenn die Spieler*innen von einem anderen Verein kommen)
- Vertragsanzeige
- Vertragsinhalte

Alle Unterlagen müssen durch den Verein gestempelt und unterzeichnet werden sowie die Unterschrift des Spielers beinhalten.

Bitte beachten Sie, dass für Vereinswechsel, bei denen die Spieler*innen zu Vertragsamateuren werden (Statuswechsel), ebenfalls die Frist zur Einreichung der Unterlagen bis zum 31.08.2022 besteht. Sollten Unterlagen verspätet eingehen, fallen die Vereinswechsel in die WP II und bedürfen dementsprechend der Zustimmung des abgebenden Vereins.¹⁶

Sollten Vertragsspieler*innen während der Laufzeit eines Vertrages wieder zu Amateurspieler*innen werden, muss zum Erhalt der Amateurspielberechtigung zwingend die Entschädigungszahlung an den abgebenden Verein gezahlt werden.¹⁷

¹⁵ §11 Ziff. 1 SpO des FSA

¹⁶ §12 Ziff. 3 SpO des FSA

¹⁷ §12 Ziff. 8 SpO des FSA

Allgemeine Tipps und Hinweise

- Bestehen bei der Antragstellung Unklarheiten oder Zweifel, rufen Sie bitte vor der Beantragung in der Passstelle an!
- Bitte beantragen Sie alle Vorgänge, soweit möglich, online über das DFBnet. Somit wird eine schnellere Bearbeitung und reibungslosere Kommunikation ermöglicht.
- Bitte übersenden Sie alle Anträge, die nicht über das DFBnet beantragt werden können, möglichst per Mail oder elektronischem Postfachsystem. Dies gilt vor allem bei Verträgen oder vorzeitigen Herren- oder Frauenspielrechten.
- Halten Sie immer die Passnummer der betreffenden Spieler*innen bereit!
- Anträge können eine Bearbeitungszeit von bis zu 5 Werktagen haben.

Kontakte / Verantwortlichkeiten



Maximilian Scheibel
Verantwortlicher Passwesen



Helena Lämmerhirt
Sachbearbeiterin Passwesen



Lutz Rachholz
Verantwortlicher Junioren

- Vorzeitiges Herrenspielrecht
- Zweitspielrechte Junioren



Markus Scheibel
Verantwortlicher Zweitspielrechte Senioren



Steffen Scheler
Verantwortlicher Frauen und Juniorinnen

- Vorzeitige Frauenspielerrechte
- Zweitspielrechte Seniorinnen
- Zweitspielrechte Juniorinnen

Die Kontaktdaten aller Mitarbeitenden können hier eingesehen werden: [Mitarbeitende des FSA](#).